

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0035/2015
	Erstelldatum:	19.10.2015
	Aktenzeichen:	Dr. M/si
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal"		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Florian Haas		
Beratungsfolge	29.10.2015	Umweltausschuss
	23.11.2015	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ in der Fassung des Entwurfs 03 – Stand 07.10.2015.

Sachstandsbericht:

Nach Vorberatung im Umweltausschuss vom 20.11.2014 (Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 003/0042/2014) hat der Stadtrat in der Sitzung vom 22.12.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfs 02 – Stand 22.12.2014 – der Verordnung der Stadt Amberg über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ beschlossen.

Durch die Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 27.01.2015 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 3 vom 06.02.2015) wurde darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf beim Amt für Ordnung und Umwelt in der Zeit vom 18.02.2015 bis 17.03.2015 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliege und Bedenken und Anregungen zu dieser Verordnung während der Auslegungszeit vorgebracht werden können. Zusätzlich wurde der Verordnungsentwurf mit Karte den beteiligten Fachbehörden und Verbänden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten.

Zur genannten Verordnung wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zahlreiche Einwände und Anregungen eingereicht. Insbesondere die künftige Regelung hinsichtlich des Freilaufenlassens von Hunden war Anlass zahlreicher Anregungen und Einwände.

Obwohl nach den verfahrenstechnischen Vorgaben ein Erörterungstermin nicht vorgesehen ist, wurde am 24.06.2015 im Großen Rathaussaal der Stadt Amberg eine Informations- und Diskussionsveranstaltung durchgeführt, damit sich die interessierte Öffentlichkeit über das Verfahren informieren konnte und ein entsprechender Meinungs Austausch mit den Stadträten ermöglicht wurde.

Zur inhaltlichen Prüfung der eingegangenen Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände und inwieweit sie in der Verordnung Berücksichtigung finden, werden in der Übersicht in der Anlage dargestellt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Anregungen und Einwände hinsichtlich der Verordnung erläutert:

In einem ausführlichen Schreiben vom 03.03.2015 wurde u. a. thematisiert, dass die informell bekanntgegebenen vorgesehenen Freilaufflächen für Hunde nicht ausreichend und nicht geeignet seien, weiter wurde um Information zur Verlegung des Ammerbachs im Bereich der geplanten Verordnung gebeten und gefordert, die Bestimmung wonach das Freilaufen lassen von Hunden verboten wäre, komplett zu streichen.

Dieses Schreiben ging gleichlautend noch von mehreren weiteren Absendern ein.

Eine offensichtlich auf diesem Schreiben beruhende verkürzte Fassung ging darüber hinaus in einer Vielzahl von Einsendungen ein; darin wurde jeweils gegen die geplanten Regelungen sowohl des Betretungsverbots landwirtschaftlicher Flächen vom 01.03. bis 30.09. als auch des Verbots des Freilaufenlassens von Hunden Protest eingelegt und schließlich auch wiederum um Information zur Verlegung des Ammerbachs gebeten.

In beiden Schreiben wurde auch geäußert, dass die Beweidung Bodenbrüter unwahrscheinlich mache und dass nicht nachvollziehbar sei, „dass Fliegerfeste, Treibjagden, lärm-, geruchs- und bewegungsintensive Aktionen des Luftsportvereins und deren regelmäßiger Umgang mit wasserintensiven Stoffen, Militärmanöver der US-Army und Beweidung mit Schafen, Eseln und Hütehunden mit dem Schutzzweck vereinbar sind, das Gassigehen jedoch nicht.“.

Weitere individuell formulierte Schreiben beinhalteten im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Wo verbleiben nach Inkrafttreten der Landschaftsschutzgebietsverordnung noch Freilaufflächen für Hunde?
- Anregung, das Betretungsverbots hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Flächen aufzuheben bzw. kürzer zu fassen
- Forderungen, das Freilaufverbot für Hunde aufzuheben, bzw. es zeitlich in den Wintermonaten oder generell entlang der Wege auszusetzen
- Füchse, Marder und Greifvögel seien gefährlicher als freilaufende Hunde
- Anregung, eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung nach Süden zu prüfen
- Anregung, den vorhandenen Wald naturnah umzubauen und nachhaltig zu nutzen
- Anregung, einen runden Tisch bzw. ein Forum zu bilden als Beitrag zum Gelingen und zur Fortentwicklung des Landschaftsschutzgebietes
- Aufforderungen, an den Regelungen des Betretungsverbotes hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Flächen und des Verbotes des Freilaufenlassens von Hunden festzuhalten, um dem in den letzten Jahren erfolgten Rückgang der Bodenbrüter entgegenzuwirken.

Innerhalb der Auslegungsfrist des Verordnungsentwurfs ist schließlich eine Unterschriftenliste eingereicht worden, in der teilweise auf die in einem Begleitschreiben erhobene Forderung, die Verbote in § 5 Abs. 2 Ziffern 12 und 13 des Verordnungsentwurfs (Betreten landwirtschaftlicher Flächen und Freilaufenlassen von Hunden) aufzuheben, Bezug genommen wird.

Neben den zahlreichen Einwänden und Anregungen bezüglich des Freilaufenlassens von Hunden gab es auch einige Befürworter, die die Verbote für das Freilaufenlassen von Hunde ausdrücklich begrüßen.

Auch nach der Auslegung, haben sich noch einige Bürger und die Ortsgruppe des BUND Naturschutz gemeldet, die eine Aufweichung der Verordnung befürchten und ein Kontrollproblem bei der Überwachung sehen.

Hinsichtlich von Fragen, die die geplante Verordnung nicht direkt betreffen (z. B. zur Verlegung des Ammerbachs) wurden Informationen in der Informations- und Diskussionsveranstaltung am 24.06.2015 gegeben. Einwendungen und Fragen zum Umfang und zur Gestaltung der Freilaufflächen für Hunde werden in der Beschlussvorlage für Umweltausschuss und Stadtrat zu Vorl.-Nr. 003/0036/2015 thematisiert.

Das Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 13, Hunde frei laufen zu lassen, gegen das eine große Zahl von Einwendungen vorgebracht wurde, wurde aus naturschutzfachlichen Gründen, insbesondere solchen des Artenschutzes, vorgesehen. Dieses Verbot ist notwendig, da das Ammerbachtal mit seinen vielen mageren Wiesen und Weideflächen ein Offenland darstellt, das aufgrund der guten Übersichtlichkeit von sehr vielen Hundebesitzern genutzt wird. Die Schafbeweidung ist für den schützenswerten Charakter der Landschaft sehr wichtig. In diesen Bereichen müssen die Schafe daher Vorrang vor dem Freilauf von Hunden haben. Das gilt für den Schutz der Schafe selbst, aber auch für den Schutz vor Löchern, die durch Hunde gegraben werden. Schließlich werden die Flächen durch den Hundekot aufgedüngt. Die Schafe fressen den Hundekot nicht und meiden die betroffenen Stellen. Dadurch werden diese Flächen nicht ausreichend beweidet. Viele Flächen werden zuerst beweidet und im Sommer gemäht, um für den Winter ausreichend Heu für die Schafe zu haben. Dieses Heu darf keinesfalls mit Hundekot verunreinigt werden, ansonsten muss es teuer entsorgt werden.

Des Weiteren sind diese größeren zusammenhängenden mageren Grünlandflächen für bodenbrütende Feldvogelarten von besonderer Bedeutung.

Eine zeitliche Aufhebung im Winter kommt nicht in Betracht, da es auch im Winter Niederwild gibt und eine beträchtliche Zahl der heimischen Vogelarten keine Zugvögel sind, sondern in Deutschland bleiben. Je strenger der Winter ist, desto fataler wirken sich Störungen aus. Aufgescheuchte Tiere verbrauchen beim Flüchten sehr viele Energiereserven. Besonders im Winter brauchen die Wildtiere Rücksicht und Ruhe. Wenn in wichtigen Winterlebensräumen unsere Wildtiere nicht gestört werden, hilft ihnen das, die kalte Jahreszeit zu überstehen.

Der Forderung, das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, entlang der Wege aufzuheben, kann im Rahmen der Regelung behördlich zugelassener Freilaufflächen (vgl. Vorlagen-Nr. 003/0036/2015) dagegen stattgegeben werden. Dies allerdings nur teilweise, da es im Wald und insbesondere in Bereichen der Pferchflächen nicht möglich ist.

Auch gegen das Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 12 gab es sehr viele Einwendungen. Da offensichtlich nicht bekannt war, dass unter „landwirtschaftliche Flächen“ auch Wiesen und Weiden fallen, wurde dies im Verordnungstext ergänzt. Das Naturschutzrecht schreibt unter Art. 30 Bayerisches Naturschutzgesetz das Betretungsverbot während der Nutzzeit, was bei Grünland die Vegetationszeit bedeutet, vor. Dieses gilt überall unabhängig von der Ausweisung eines Schutzgebietes. Problematisch ist die Zunahme von Nutzern, die sich nicht an das Verbot halten und dennoch die landwirtschaftlichen Flächen betreten. So kommen momentan im Bereich des renaturierten Ammerbaches (bei den Uferbereichen handelt es sich um Wiesen bzw. Weiden) seltene Vogelarten vor. Wenn also weiterhin ständig am Ammerbach entlang gegangen wird, werden diese Vorkommen aussterben.

Auch häufen sich die Beschwerden bei der unteren Naturschutzbehörde wegen der Verunreinigung durch Hundekot. Nachdem es schwierig ist, den genauen Beginn und das Ende der Vegetationszeit zu bestimmen, lehnt man sich hier zum einen an die Hauptnutzungszeit des Schäfers an und zum anderen ist es nach Art. 16 BayNatSchG verboten, Hecken, lebende Zäune etc. zwischen dem 1. März und 30. September zu beseitigen. Diese Regelung korrespondiert mit der Vogelbrutzeit und es erscheint sinnvoll aus diesen Gründen den gleichen Zeitraum zu wählen.

Weiter ist zu einzelnen der Anregungen und Einwendungen noch Folgendes zu sagen:

- Es gibt ausreichend Untersuchungen, dass bei einer extensiven Schafhaltung, wie im vorliegenden Fall, in der normalerweise nicht gekoppelt wird, Bodenbrüter nicht beeinträchtigt werden. Auch sind die Hinterlassenschaften der Schafe ganz anders zu beurteilen als die der Hunde. Sie führen nicht zur Überdüngung.
- Die Luftsportgruppe hat eine Fläche gepachtet und einen zugelassenen Flugplatz. Die anderen Flächen dürfen auch die Mitglieder der Luftsportgruppe nicht betreten. Bei der Treibjagd handelt es sich um eine Veranstaltung, die außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet und genehmigt werden muss.
- Zur Gefährlichkeit von Füchsen, Mardern und Greifvögeln im Vergleich zu freilaufenden Hunden ist zu sagen, dass die Dichte des Vorkommens der natürlichen Prädatoren relativ gering ist.
- Zur Anregung, den vorhandenen Wald naturnah umzubauen, ist festzustellen, dass ein naturnaher Umbau der Wälder vom städtischen Forstamt bereits vorgesehen ist. Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist von den Verboten der Verordnung im Übrigen generell ausgenommen.
- Die Anregung einen runden Tisch, bzw. ein Forum zu bilden, kann nicht Gegenstand der Verordnung sein.

Insgesamt handelt es sich gegenüber der Verordnungsfassung, die öffentlich zur Einsicht ausgelegt hat und den Fachbehörden und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet wurde, um unerhebliche Änderungen, zumal Belange anderer nicht berührt werden. Somit ist eine erneute Auslegung der Verordnung in der Fassung des Entwurfs 03 – Stand 07.10.2015 – nicht erforderlich.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Amberg wurde in seiner Sitzung vom 07.10.2015 hinsichtlich der Verordnung beteiligt. Er befürwortet die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Ammerbachtal“; es bestanden keine Wünsche auf Änderungen im Verordnungstext.

Anlagen:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ Entwurf 03 – vom 07.10.2015

Übersichtskarte M = 1:10.000

Übersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände und deren Berücksichtigung beim Verordnungserlassverfahren